

Richtlinien

für die Bezuschussung von Vereinen in der Stadt Rheinbach aus dem Titel „Beihilfe zur Kulturpflege“ vom 16. Juni 1971

§ 1

Allgemeine Förderungssätze

Vereine, die im Gebiet der Stadt ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, können nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen durch die Stadt erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

Die Stadt kann

- a) institutionelle Zuschüsse
- b) Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
- c) besondere Zuschüsse für Gesangsvereine und musiktreibende Vereine¹

gewähren.

§ 3

Institutioneller Zuschuß

Der institutionelle Zuschuß gliedert sich in einen Grundbetrag und einen variablen Betrag. Er wird den Gesangsvereinen, Musikvereinen und Tambourcorps der Stadt gewährt.

§ 4

Grundbetrag

Der Grundbetrag ist ein jährlicher Zuschuß an den Verein in fester Höhe.

Er beträgt

- a) für Gesangsvereine 75,00 €
- b) für Tambourcorps 75,00 €²
- c) für Musikvereine 75,00 €

Nach Verabschiedung des Haushalts wird der Grundbetrag ausgezahlt.

§ 5

Variabler Betrag

Der variable Betrag richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder. Er errechnet sich pro Kopf aus dem Restbetrag dividiert durch die Zahl der aktiven Mitglieder. Der Restbetrag ergibt sich aus dem im Haushalt ausgeworfenen Gesamtbetrag, vermindert um die Zuschüsse, welche nach den §§ 4, 6 und 7 dieser Richtlinien vergeben worden sind.³

Der variable Betrag wird im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.

¹ Ab 01.01.1988 lt. Beschluß des Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschusses vom 02. Juli 1987

² Ab 01.01.1974 lt. Beschluß des Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschusses vom 13. Dez. 1973

³ Lt. Beschluß des Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschusses vom 25.10.1998 wird gestrichen:
„Der Zuschuß pro Kopf soll 3,-- DM nicht übersteigen“

§ 6
Zuschuß nach § 2b

Für besondere Veranstaltungen kann die Stadt einen besonderen Zuschuß gewähren. Dieser beträgt für Jubiläen

25-jähriges Jubiläum	50,00 €
50-jähriges Jubiläum	75,00 €
75-jähriges Jubiläum	100,00 €
100-jähriges Jubiläum und alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren	125,00 €

Im übrigen entscheidet der Ausschuß von Fall zu Fall.

§ 7
Zuschuß nach § 2c

Die Gesangvereine und alle musiktreibenden Vereine erhalten von der Stadt Rheinbach auf Antrag eine zusätzliche Beihilfe, und zwar im Verhältnis zu den im Vorjahr gezahlten Dirigentenhonoraren.⁴

§ 8
Verpflichtung der Vereine

Vereine, welche Zuschüsse von der Stadt beantragt und erhalten haben, verpflichten sich, auf Wunsch bei städt. Veranstaltungen kostenlos aufzutreten.

§ 9
Verwendungsnachweis

Alle Zuschußempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung des Zuschusses bis zum 31.12. eines jeden Jahres einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, wird für das folgende Jahr kein Zuschuß gewährt.

§ 10
Frist

Die Anträge für die Zuschüsse sind jeweils bis zum 01. Juli für das nächste Jahr einzureichen.

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01

⁴ Lt. Beschluß des Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschusses vom 02. Juli 1987